scher Partner der regierenden Stadt in der Krise des Staates verstärkt zur Geltung zu bringen vermochte» (530). Allerdings hat sich aus diesen Ansätzen heraus kein neues verfassungsmäßiges Verhältnis von regierender Stadt und untertaner Landschaft entwickelt.

Die Darstellung Walders ist ein äußerst interessanter Versuch, die Ereignisse der Reformation in Bern unter einer bestimmten Fragestellung darzustellen. Er eröffnet damit der Reformationsgeschichtsschreibung neue Perspektiven. Wenn bei der Darstellung die Leitfrage zuweilen etwas in den Hintergrund rückt, so mag das vor allem daran liegen, daß der Verfasser im Laufe seiner Arbeit auf ungelöste, offene Fragen in der Berner Reformationsgeschichte gestoßen ist, zu deren Lösung er es sich nicht verkneifen konnte, selbst Ansätze anzubieten, bzw. durch das Aufdecken von Forschungslücken (Soziale Strukturen der Stadtgemeinde Bern um 1520, Einführung und Durchsetzung der Reformation in den einzelnen Landschaften, Durchbruch der Reformation, Träger der reformatorischen Bewegung) zu weiteren Arbeiten zu ermuntern. Keiner, der hier künftig weiterarbeiten wird, wird die Darstellung Walders übergehen können.

Diese Feststellung gilt auch für den letzten Teil des Bandes, für die umfassende «Bibliographie zur Berner Reformation» von *J. Harald Wäber* (584–700). In 18 Unterabschnitten hat der Hauptredaktor des Jubiläumsbandes die in den Jahren 1956–1979 erschienene Literatur, die er in minuziöser Kleinarbeit zusammengetragen hat, sorgfältig geordnet. Innerhalb der einzelnen Sachgruppen sind die Titel chronologisch nach ihrem Erscheinungsjahr aufgeführt. Zwar erscheint jeder Titel nur einmal, doch wird durch Querverweise darauf aufmerksam gemacht, wenn ein Werk mehrere Sachgruppen berührt.

Es ist in der Tat nicht zu hoch gegriffen, wenn Wäber in seinem Vorwort zur Bibliographie den Band als «eine Art Handbuch zur bernischen Reformation» bezeichnet. Hoffen wir, daß dieses Handbuch zum Ausgangspunkt weiterer Forschungen werden wird! *Simon Kuert,* Ostermundigen/Bern

Gerhard Simon, Humanismus und Konfession, Theobald Billican, Leben und Werk, Diss. Erlangen, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 1980 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 49), XI, 261 S., Ln., sFr. 98.–.

Theobald Gerlacher, genannt Billican (1495/6–1554), gehört gewiß nicht zu den führenden Gestalten der deutschen Reformation. Dennoch ist sein Lebenslauf von Interesse. Der Grund hiefür liegt vor allem in der Tatsache, daß sich Persönlichkeit und intellektuelle Leistung des pfälzischen Theologen in keine unter den geistigen Strömungen seiner Zeit vorbehaltlos einordnen lassen.

Billican studierte nach 1510 in Heidelberg, zur selben Zeit wie Melanchthon und Johannes Brenz. Zu seinen Lehrern gehörte der junge Ökolampad, für den

er zeitlebens große Hochachtung empfand. Seit 1518 ein Anhänger Luthers, wirkte Billican nach dem Abschluß seiner Studien als Prediger in Weil der Stadt und dann in Nördlingen, wo er zum lokalen Anführer der Reformation wurde und auch als Verfasser theologischer und pädagogischer Schriften hervortrat. In den dogmatischen Debatten der späten 1520er Jahre nahm er jedoch eine schwankende und unklare Haltung ein. Er heiratete, bekannte sich aber von 1530 an auch öffentlich wieder zur katholischen Lehre. Fünf Jahre später verließ er das Predigtamt und wandte sich in Heidelberg dem Rechtsstudium zu. Nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich II. (1544) wurde er inhaftiert und dann aus der Stadt verbannt. Er begab sich hierauf an die evangelische Universität Marburg, wo er zum Doktor beider Rechte promovierte und eine Dozentur für Rhetorik erhielt. Obwohl er kurze Zeit als Rektor amtierte, blieb ihm das ersehnte juristische Ordinariat versagt. Der geheimen Parteinahme für den Kaiser verdächtigt, mußte er 1550 die akademische Lehrtätigkeit endgültig aufgeben. Seine letzten Lebensjahre wurden durch Armut und Krankheit verdüstert.

Obwohl Billican in jungen Jahren dem Humanistenkreis um Jakob Wimpfeling nahegestanden hatte und sich später mehrfach als Vermittler zwischen den verschiedenen reformatorischen Strömungen versuchte, kann er doch wohl nur mit Vorbehalt als Vertreter der «via media» bezeichnet werden. Seine widersprüchlichen Stellungnahmen zeugen vielmehr von Unsicherheit und Entschlußlosigkeit, ja von Opportunismus, auch wenn man bedenkt, daß die konfessionellen Grenzen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (jedenfalls bis 1530) mancherorts noch fließend waren. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß das historiographische Urteil über Billican bis in die neueste Zeit hinein sehr uneinheitlich geblieben ist.

Eine umfassende Billican-Biographie hat bisher gefehlt. Diese Lücke will Gerhard Simon mit seiner an der Universität Erlangen entstandenen Dissertation schließen. Er will sich nicht damit begnügen, «... die häufig sehr polemisch formulierten Einschätzungen dieses Mannes um eine weitere zu vermehren», sondern er möchte eine auf möglichst breiter Quellenbasis abgestützte Darstellung geben, die die schillernde Persönlichkeit Billicans aus seiner Zeit und individuellen Situation heraus zu begreifen sucht. Dieses Vorhaben ist sehr überzeugend gelungen. Die Arbeit ist streng chronologisch aufgebaut. Mit besonderer Sorgfalt behandelt der Verf. die theologischen Ideen Billicans. Er kann namentlich zeigen, daß der zum Juristen gewordene Theologe die Grundgedanken des Augsburger Interims vorausgenommen und in seinen Gutachten für Pfalzgraf Ottheinrich dargelegt hat. Die Untersuchung ist ausführlich dokumentiert. Sie enthält im Anhang u.a. ein sehr informatives Verzeichnis sämtlicher gedruckter und ungedruckter Schriften Billicans.

Das biographische Gesamtbild zeigt Billican als einen theologischen Denker, der den geistigen Spannungen und Pressionen seiner Zeit offensichtlich

nicht gewachsen war. Nachdem die allerneueste Forschung begonnen hat, sich mit dem Phänomen der «gescheiterten Reformation» in gewissen deutschen Städten zu beschäftigen, liegt hier nun die Fallstudie eines «gescheiterten Reformators» vor. *Hans R. Guggisberg*, Basel

Walter Zimmermann, Die Reformation als rechtlich-politisches Problem in den Jahren 1524–1530/31 (Göppinger Akademische Beiträge 106), Göppingen, Kümmerle Verlag, 1978, XIX u. 157 S., DM 28,–.

Die vorliegende Tübinger phil. Diss. ist schon vom Thema her zu weit gefaßt, aber auch von den Schwierigkeiten her zu hoch gesteckt. Ohne eine enge Vertrautheit mit dem kanonischen und dem römisch-gemeinen Recht des Spätmittelalters ist der verschlungene Komplex «Recht und Reformation» nicht zu verstehen und nicht zu klären. Der Verfasser hat seine Untersuchung vorwiegend als kirchengeschichtlich interessierter Historiker geschrieben, nicht als Rechts- und Verfassungshistoriker. Es fällt schon auf, daß der Autor die naheliegendste rechtshistorische Literatur zum Thema Reformation offenbar nicht kennt, so etwa das Lehr- und Handbuch zum Kirchenrecht und zur Kirchenrechtsgeschichte von *Erik Wolf* (Ordnung der Kirche), auch nicht das bekannteste und in verschiedenen Auflagen erschienene Kurzlehrbuch (Studienbuch) «Kirchenrecht» von *Adalbert Erler* (beides evangelische Verfasser), wobei die letzte Auflage des «Erler» gleich auch die neuere rechtshistorische Literatur zum Thema Reformation vermittelt hätte. Auch die Arbeiten des einstigen Erlanger (lutherischen) Kirchenrechtlers *Hans Liermann* fehlen; über ihn: *Erik Wolf* a. a. O., Namenregister, S. 806. Soweit ich sehe, hat der Verfasser auch «Die Religion in Geschichte und Gegenwart» nicht zitiert; dabei hätten die Artikel dieses Lexikons vieles zum Verständnis von «Recht und Reformation» beisteuern können. Wesentliches zum Spannungsverhältnis zwischen Recht und Reformation hätte z. B. auch die Tübinger iur. Diss. von *Wiebke Schaich-Klose* über den aus St. Gallen stammenden Wittenberger Reformationsjuristen (Rechtskonsulenten und Professor) und Freund Martin Luthers, Hieronymus Schürpf, beigetragen (Trogen 1967), insbesondere zu den Themen Visitation, rechtliche Stellung des Kirchengutes, beschränkte Fortgeltung des kanonischen Rechts. Zu verweisen wäre in diesem Zusammenhang auch auf die schon älteren, liebevollen Studien von *Theodor Muther* (1826–1878) über Reformationsjuristen und Rechtswissenschaft in den Zeiten Martin Luthers.

So ist eine gewiß fleißige Darstellung entstanden, die einen Überblick über die mannigfachen politischen und auch theologischen Fragen im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gibt (etwa auch zur zwinglischen Abendmahlslehre), die aber im Rechtlichen kaum neue Erkenntnisse bietet. Als Beispiel mag der